



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 2

Paderborn, den 17. Februar 2017

160. Jahrgang

Inhalt

Dokumente des Apostolischen Stuhls

- Nr. 20. Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2017..... 26

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 21. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntags-Kollekte 2017..... 27

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 22. Hirtenbrief des Erzbischofs von Paderborn zur Fastenzeit 2017..... 28
- Nr. 23. Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung sowie diverser Anlagen..... 30
- Nr. 24. Neufassung der Rahmenkonzeption Koordinator/Koordinatorin für Caritas im Dekanat..... 32
- Nr. 25. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2017 33
- Nr. 26. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2017 34
- Nr. 27. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Niedersachsen gelegenen Teil für das Haushaltsjahr 2017 34
- Nr. 28. Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 2016..... 35
- Nr. 29. Beschluss der Zentral-KODA – Ordnung über die Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse..... 37
- Nr. 30. Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2016 38
- Nr. 31. Aufhebung der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 38
- Nr. 32. Wahlauf Ruf des Erzbischofs zu den Wahlen der Mitarbeitervertretungen 2017 38

Personalnachrichten

- Nr. 33. Liturgische Beauftragungen 39

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 34. Wahl der Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen – Bekanntgabe des Wahlergebnisses 39
- Nr. 35. Erwachsenenfirmung 2017..... 39
- Nr. 36. Umbenennung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Dortmund-Süd-Ost und Hörde 40
- Nr. 37. Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei der Belastung und bei der Veräußerung von Erbbaurechten im nordrhein-westfälischen und im hessischen Anteil des Erzbistums Paderborn 40
- Nr. 38. Kirchensteuerbeirat für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil des Erzbistums Paderborn für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2019..... 41
- Nr. 39. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus der Ältere Marienmünster 41
- Nr. 40. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Gorgonius und Petrus Ap. Minden..... 42
- Nr. 41. Korrekturen zum Personalverzeichnis 2017..... 43
- Nr. 42. Hinweise zur Durchführung der Palmsonntags-Kollekte 2017 43
- Nr. 43. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. März 2017..... 43
- Nr. 44. Kirchliche Bußpraxis..... 44

Die Firmvorbereitung ist in den jeweiligen Pfarrgemeinden des Wohnortes der Firmbewerberin und des Firmbewerbers durchzuführen.

Die Bildungsstätte Liborianum bietet eine gemeinsame Firmvorbereitung für Erwachsene an. Weitere Informationen gibt es direkt im Bildungs- und Gästehaus Liborianum, An den Kapuzinern 5-7, 33098 Paderborn, Tel.: 0 52 51 / 1 25-44 62, E-Mail: anmeldung@liborianum.de.

Zur Firmvorbereitung bietet auch das Cursillo-Sekretariat einen „kleinen Glaubenskurs“ an. Nähere Information: Cursillo-Sekretariat, Lanfer 27, 59581 Warstein, Tel.: 0 29 02 / 7 53 38, www.cursillo.de.

Die Firmbewerberinnen und Firmbewerber sind rechtzeitig im Sekretariat von Weihbischof Matthias König anzumelden: Domplatz 3, 33098 Paderborn, Tel.: 0 52 51 / 1 25-15 61. E-Mail: matthias.koenig@erzbistum-paderborn.de

Sollte es aus einem besonderen Grund pastoral geboten erscheinen, erwachsenen Firmbewerberinnen und Firmbewerbern außerhalb der oben aufgezeigten Firmfeiern das Sakrament der Firmung zu spenden (vgl. z. B. can. 1065 § 1 CIC), so wende man sich frühzeitig ebenfalls an das Sekretariat von Weihbischof König. Firmvollmacht an Priester gemäß can. 884 CIC wird auch in Zukunft nur in Ausnahmefällen gegeben.

Nr. 36. Umbenennung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Dortmund-Süd-Ost und Hörde

Auf Antrag der Beteiligten und nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen hat der Herr Erzbischof mit Wirkung vom 1. Februar 2017 die Umbenennung des bisherigen Pastoralen Raumes Pastoralverbund Dortmund-Süd-Ost und Hörde verfügt. Der Pastorale Raum führt ab diesem Zeitpunkt die Bezeichnung: *Pastoraler Raum Pastoralverbund Am Phoenixsee*.

Nr. 37. Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei der Belastung und bei der Veräußerung von Erbbaurechten im nordrhein-westfälischen und im hessischen Anteil des Erzbistums Paderborn

Gemäß § 21 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1925 (GS S. 585) in Verbindung mit Artikel 7 Ziffer 1 lit. b) der Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden im nordrhein-westfälischen und hessischen Anteil der Erzdiözese Paderborn vom 19. Mai 1995 – Geschäftsanweisung – in der Fassung vom 29. Juli 2009 (KA 2009, Nr. 106.; GV.NRW S. 818, SGV.NRW S. 2223) bedürfen Beschlüsse der Kirchenvorstände und der Vertretungen der Gemeindeverbände betreffend die Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken, insbesondere Erbbaurechten, zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat.

Für die Belastung und für die Veräußerung von Erbbaurechten werden hiermit gemäß Art. 8a der Geschäftsanweisung folgende Regelungen getroffen:

§ 1

Vorausgenehmigung für die Belastung von Erbbaurechten mit Grundschulden

Für Beschlüsse der Kirchenvorstände und Vertretungen der Gemeindeverbände gemäß Art. 7 Ziffer 1 b) der Geschäftsanweisung betreffend die Belastung von Erbbaurechten mit Grundschulden bzw. damit verbundene Zustimmungs- und Stillhalteerklärungen wird hiermit unter nachfolgenden Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:

a) die Belastung erfolgt bis zu einer Höhe von maximal 70 % des Verkehrswertes;

b) der Gegenstandswert des einzelnen Rechtsgeschäftes übersteigt die in der Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 19, Ziffer II.2.a gesetzte Wertgrenze von 100.000,00 EUR nicht;

c) die Zustimmungs- bzw. Stillhalteerklärungen entsprechen den vom Erzbischöflichen Generalvikariat jeweils vorgegebenen Mindestanforderungen;

d) im jeweiligen Beschluss wird unter Angabe der UR-Nr. explizit Bezug genommen auf die jeweilige notarielle Urkunde;

e) sowohl der jeweilige Beschluss als auch die daraus resultierenden Willenserklärungen des Kirchenvorstandes entsprechen den formalen Voraussetzungen des für die kirchliche Vermögensverwaltung geltenden staatlichen und des kirchlichen Rechts (insbesondere §§ 13, 14 S. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 und Art. 9 S. 1 der Geschäftsanweisung).

§ 2

Vorausgenehmigung für die Veräußerung von Erbbaurechten

Für Beschlüsse der Kirchenvorstände und Vertretungen der Gemeindeverbände gemäß Art. 7 Ziffer 1 b) der Geschäftsanweisung betreffend die Zustimmung zur Veräußerung von Erbbaurechten wird hiermit unter nachfolgenden Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:

a) die Merkmale des zu übertragenden Erbbaurechtes (vertragliche und grundbuchliche Angaben, Grundstücksbezeichnungen) müssen zutreffend wiedergegeben sein;

b) der Erbbaurechtserwerber erklärt in einer Rechtsnachfolgeverpflichtungserklärung den vollständigen Eintritt in die Rechte und Pflichten des Erbbaurechtsvertrages;

c) der Übertragungsvertrag enthält keine Regelungen zur inhaltlichen Änderung des Erbbaurechtsvertrages;

d) der Übertragungsvertrag enthält keine Vereinbarung zu sonstigen zustimmungs- oder genehmigungspflichtigen Belastungen des Erbbaurechtes;

e) im jeweiligen Beschluss wird unter Angabe der UR-Nr. explizit Bezug genommen auf die jeweilige notarielle Urkunde;

f) sowohl der jeweilige Beschluss als auch die daraus resultierenden Willenserklärungen des Kirchenvorstan-

des entsprechen den formalen Voraussetzungen des für die kirchliche Vermögensverwaltung geltenden staatlichen und des kirchlichen Rechts (insbesondere §§ 13, 14 S. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 und Art. 9 S. 1 der Geschäftsanweisung).

§ 3

Bestätigung des Vorliegens der
Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §§ 1 und 2 wird durch den jeweiligen Gemeindeverband durch Vermerk wie folgt bestätigt:

„Kirchenaufsichtlich genehmigt durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn gemäß Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei der Belastung und bei der Veräußerung von Erbbaurechten im nordrhein-westfälischen und im hessischen Anteil des Erzbistums Paderborn vom 18.01.2017 – KA 2017, Nr. 37.)

Für die Richtigkeit
Ort, Datum
Geschäftszeichen
Unterschrift“

§ 4

Dokumentation der Erbbaurechtsverhältnisse;
fakultative Prüfung durch das Erzbischöfliche
Generalvikariat

(1) Die Gemeindeverbände sind angehalten, die Erbbaurechtsverhältnisse im jeweils genutzten Liegenschaftsverwaltungsprogramm vollständig einzutragen und zu pflegen.

(2) Dem Erzbischöflichen Generalvikariat bleibt es vorbehalten, die dieser Regelung unterfallenden Sachverhalte insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelfall zu überprüfen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn in Kraft.

Zugleich wird § 1 der Verwaltungsverordnung über die kirchenaufsichtliche Genehmigung bei Abschluss und vertraglicher Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen und der Belastung von Erbbaurechten mit Grundschulden im Bereich der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände des Erzbistums Paderborn vom 7. April 2003 (KA 2003, Nr. 97.) aufgehoben.

Paderborn, den 18. Januar 2017

gez. Hardt

L. S.



Generalvikar

Az.: 1.7/A 13-20.06.11/14

Nr. 38. Kirchensteuerbeirat für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil des Erzbistums Paderborn für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2019

Mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wird Herr Karl-Heinz Gerlach, Georg-Viktor-Str. 38, 31812 Bad Pyrmont neu berufen. Er tritt an die Stelle von Herrn Siegmund Matysiak, der aus dem Kirchensteuerbeirat ausgeschieden ist.

Az.: 6/B 44-20.04.2

Nr. 39. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus der Ältere Marienmünster

Gemäß Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 16.11.2016 werden die katholischen Kirchengemeinden

- Filialgemeinde St. Jakobus der Ältere Großenbreden,
- Filialgemeinde St. Patrokus Löwendorf,
- Pfarrvikarie St. Johannes Baptist Kollerbeck,
- Pfarrei St. Martin Altenbergen,
- Pfarrei St. Joseph Bredenborn und
- Pfarrei St. Kilian Vörden

gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2016 aufgehoben und deren Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus der Ältere Marienmünster zugewiesen.

Nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Detmold wird hiermit in analoger Anwendung des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (VVG) vom 24. Juli 1924 Übergangsweise ein Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter i. S. des § 19 VVG bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus der Ältere Marienmünster beauftragten Geistlichen als Vorsitzendem;

2. folgenden dreizehn, von den Kirchenvorständen der bisherigen sieben Kirchengemeinden benannten Personen:

- Herrn Johannes Potthast, 37696 Marienmünster,
- Herrn Martin Postert, 37696 Marienmünster,
- Herrn Heinz-Bernd Meyer, 37696 Marienmünster-Bredenborn,
- Herrn Josef Kröger, 37696 Marienmünster-Bredenborn,
- Herrn Wilfried Klahold, 37696 Marienmünster-Vörden,
- Herrn Friedhelm Ridder, 37696 Marienmünster-Vörden,
- Frau Maria Müller, 37696 Marienmünster-Kollerbeck,
- Herrn Aloys Mönks, 37696 Marienmünster-Kollerbeck,
- Herrn Jörg Witteck, 37696 Marienmünster-Altenbergen,
- Herrn Martin Multhaupt, 37696 Marienmünster-Altenbergen,
- Frau Agnes Potthast, 37696 Marienmünster-Löwendorf,